

Information für Bauherrn

zur Abwehr von Gefahren

für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel

Der Bauherr ist nach § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung vor Erstellung von baulichen Anlagen und vor Beginn von Tiefbauarbeiten verpflichtet, beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Landeskriminalamt) eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

Den Antrag richten Sie bitte an:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
 SG 323 – Kampfmittelräumdienst –
 Lärchenweg 17
 24242 Felde

Tel.: 04340 404949

Fax: 04340 404958

Homepage: <https://www.polizei.schleswig-holstein.de/>

Der Antrag ist nur zu stellen, wenn Sie in einer der nachfolgenden Gemeinden im Kreis Dithmarschen bauen möchten:

<p>Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hemmingstedt • Lieth • Lohe-Rickelshof • Norderwöhrden • Nordhastedt • Wöhrden 	<p>Amt Mitteldithmarschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Albersdorf • Bargaenstedt • Epenwöhrden • Meldorf • Nindorf • Nordermeldorf • Odderade • Sarzbüttel
<p>Amt Büsum-Wesselburen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büsum 	<p>Amt Burg-St. Michaelisdonn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Averlak
<p>Stadt Heide</p>	<p>Stadt Brunsbüttel</p>

Dem Antrag auf Auskunft sind ein Lageplan mit Einzeichnung der vorhandenen Bebauung und des geplanten Vorhabens und eine Vollmacht, wenn der Antragssteller nicht Eigentümer der Fläche ist, beizufügen.

Hinweis:

Da die Bearbeitungszeit beim Kampfmittelräumdienst oftmals sehr lang ist, sollten Sie den Antrag bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt stellen! Die Baugenehmigung muss nicht abgewartet werden.